

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4471 –**

Ausweisungen im Jahr 2014 und Entwurf zur Reform des Ausweisungsrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragen des Ausweisungsrechts sind immer wieder Gegenstand öffentlicher Debatten und gerichtlicher Entscheidungen. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, erklärte in der Debatte des Deutschen Bundestages zu einem Entwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“: „Das bisherige System der Ausweisungen [...] ist nur noch auf dem Papier klar. Unser Ausweisungsrecht ist durch europäisches Recht und die Rechtsprechung so durchlöchert, dass es praktisch kaum mehr handhabbar ist.“ (Plenarprotokoll 18/92). Das Problem ist schon lange bekannt, seit dem Jahr 2009 lagen Vorschläge der Länder zu einer Neuregelung vor, die von der Bundesregierung „geprüft“ wurden (Bundestagsdrucksache 17/10459, Antwort zu Frage 18). Der nun vorliegende Entwurf der Bundesregierung gibt das alte System von Tatbeständen, die schematisch entweder zwingend, im Regelfall oder nach Ermessen der Ausländerbehörden zu einer Ausweisung führen sollten, auf. Ersetzt werden soll es durch ein neues System, in dem einerseits einzelne Tatbestände (Straffälligkeit, Drogendelikte, extremistische Gesinnung etc.) ein „öffentliches Ausweisungsinteresse“, andererseits Belege für eine Verwurzelung in Deutschland ein „privates Bleibeinteresse“ begründen sollen. Zwischen beiden Interessensphären hat die Ausländerbehörde in Zukunft eine Abwägung zu treffen. Beibehalten und in der Systematik des Entwurfs verschärft werden sollen insbesondere solche Tatbestände, die bislang kaum oder gar nicht zu Ausweisungen geführt haben: die bisherigen Regelausweisungstatbestände, Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Nichtteilnahme oder falsche Angaben bei einer Sicherheitsbefragung und leitende Funktion in einem verbotenen Verein (§ 54 Absatz 4, 5, 5a, 6, 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) sollen zukünftig ein „besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“ begründen und damit ein höheres Gewicht erhalten, als nach der aktuellen Systematik. Die im Jahr 2008 unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit eingeführten Ermessenstatbestände der „Integrationshemmung“ und der Nötigung zur Ehe sollen nun als „schwer wiegende Ausweisungsinteressen“, der die „Hassprediger“ erfassende Tatbestand als „besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“ gefasst werden (§ 55 Absatz 2 Satz 1 Num-

mer 9 bis 11 AufenthG). Für alle diese Tatbestände gilt, dass sie nur selten zur Anwendung gelangt sind oder die Bundesregierung dazu jedenfalls keine Angaben machen kann (Bundestagsdrucksachen 17/1367, Antwort zu Frage 12; 17/10459, Antwort zu Frage 13; 17/13782, Antwort zu Frage 13; 18/2279, Antwort zu Frage 10).

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen der Jahre 2014, 2013 und 2012 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 283 671 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Details können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

insgesamt	283 671
darunter	
2012	4 328
2013	3 904
2014	3 242

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht?

Von den zum Stichtag 31. Dezember 2014 erfassten 283 671 Personen waren 242 089 männlich und 41 508 weiblich. Bei 74 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe	Personen
0–13 Jahre	98
14–17 Jahre	146
18–21 Jahre	947
22–26 Jahre	4 729
27–35 Jahre	33 055
36–60 Jahre	161 060
61 Jahre und älter	83 596
unbekanntes Alter	20

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen der Jahre 2013 und 2014 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	insgesamt	2014	2013
Baden-Württemberg	41 825	600	639
Bayern	42 663	626	634
Berlin	23 513	185	258
Brandenburg	2 377	16	28
Bremen	2 938	16	28
Hamburg	20 759	126	143
Hessen	43 926	553	777
Mecklenburg-Vorpommern	754	4	5
Niedersachsen	17 249	180	173
Nordrhein-Westfalen	59 204	586	758
Rheinland-Pfalz	8 996	54	83
Saarland	1 375	45	25
Sachsen	10 135	169	216
Sachsen-Anhalt	2 402	29	50
Schleswig-Holstein	3 645	47	73
Thüringen	1 910	6	14
Gesamt	283 671	3 242	3 904

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte für die Ausweisungen des Jahres 2014 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die unter der Bezeichnung „Jugoslawien (ehem.)“ gezählten Personen waren zum Stichtag 31. Dezember 2014 im AZR noch unter dieser alten Staatenbezeichnung erfasst.

Ausweisungsverfügungen Gesamt	283 671
darunter	
Türkei	52 766
Jugoslawien (ehemals)	31 709
Ukraine	12 596
Marokko	9 130

Ausweisungsverfügungen Gesamt	283 671
darunter	
Italien	8 682
Russische Föderation	6 506
Indien	6 254
Kroatien	5 613
Pakistan	5 472
Algerien	5 329
Bosnien und Herzegowina	5 121
Serbien	4 917
Nigeria	4 831
Libanon	4 132
Kolumbien	3 982

Ausweisungsverfügungen Jahr 2014	3 242
darunter	
Türkei	370
Serbien	315
Albanien	207
Kosovo	200
Bosnien und Herzegowina	139
Georgien	127
Mazedonien	126
Marokko	122
Nigeria	99
Ukraine	94
Algerien	93
Ungeklärt	75
Indien	73
Tunesien	73
Russische Föderation	72
Vietnam	65

6. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister (zum Stand 31. Dezember 2014), gegen die eine noch nicht wirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist?

Zum Auswertungstichtag 31. Dezember 2014 waren im AZR 26 591 in Deutschland aufhältige Personen mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Davon waren 1 626 Personen mit einem unbefristeten und 7 063 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 7 371 Personen mit einer Duldung und 415 Personen mit einer Gestattung gespeichert. 10 116 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel erfasst.

7. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2012, 2013 und 2014?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	insgesamt	2012	2013	2014
Ausweisungsverfügungen	283 671	4 328	3 904	3 242
darunter				
Wirkung unbefristet	40 379	2 810	1 968	1 705
Wirkung befristet	243 292	1 518	1 936	1 537

8. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw. „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten und dem Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2014) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar“, „sofort vollziehbar“ und „unanfechtbar“, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2012, 2013 und 2014?

Von den 283 671 Personen mit Ausweisungsverfügung waren 26 591 als aufhältig und 257 080 als nicht aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufhältige mit Ausweisungsverfügung	Personen
Deutschland Gesamt	26 591
davon nach Bundesländern	
Baden-Württemberg	4 097
Bayern	2 953
Berlin	2 551
Brandenburg	236
Bremen	537

Aufhältige mit Ausweisungsverfügung	Personen
Deutschland Gesamt	26 591
davon nach Bundesländern	
Hamburg	1 946
Hessen	3 279
Mecklenburg-Vorpommern	115
Niedersachsen	1 816
Nordrhein-Westfalen	6 266
Rheinland-Pfalz	750
Saarland	154
Sachsen	824
Sachsen-Anhalt	414
Schleswig-Holstein	461
Thüringen	192

Aufhältige mit Ausweisungsverfügung	26 591
darunter nach häufigsten Staatsangehörigkeiten	
Türkei	3 655
Serbien	1 649
Ungeklärt	1 343
Kosovo	997
Libanon	921
Kroatien	903
Nigeria	833
Marokko	775
Bosnien und Herzegowina	717
Algerien	694
Irak	661
Indien	622
Iran	557
Jugoslawien (ehemals)	548
Russische Föderation	534

gesamt	26 591
davon nach Jahr der Ausweisungsverfügung	
bis 1999	6 375
2000	1 227
2001	1 380
2002	1 423
2003	1 652
2004	1 649
2005	1 298
2006	1 479
2007	1 377
2008	1 283
2009	1 192
2010	1 202
2011	1 202
2012	1 200
2013	1 249
2014	1 403

	insgesamt	2012	2013	2014
Ausweisungsverfügungen	283 671	4 328	3 904	3 242
davon				
noch nicht vollziehbar	25 894	580	662	857
sofort vollziehbar	55 258	1 482	1 068	933
unanfechtbar	202 519	2 266	2 174	1 452

9. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging,

a) reisten freiwillig aus,

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2014 reisten 114 023 Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, freiwillig aus. Darunter waren 1 744 Personen mit einer Ausweisungsentscheidung im Jahr 2013 und 1 381 Personen mit einer Ausweisungsentscheidung im Jahr 2014.

b) wurden abgeschoben, und

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2014 wurden 143 049 Personen abgeschoben. Darunter waren 911 Personen mit einer Ausweisungsentscheidung im Jahr 2013 und 457 Personen mit einer Ausweisungsentscheidung im Jahr 2014.

- c) konnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden (bitte Gründe benennen und bitte zum Stand 31. Dezember 2014 für Ausweisungen im Jahr 2013 und 2014 angeben)?

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2014 hatten 5 803 Personen mit Ausweisungsverfügung eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Darunter waren 373 Personen mit einer Ausweisungsentscheidung im Jahr 2013 und 269 Personen mit einer Ausweisungsentscheidung im Jahr 2014. Eine Differenzierung nach den einzelnen Gründen ist nicht möglich, da diese im AZR nicht gesondert erfasst werden.

10. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, gegen wie viele Ausländerinnen und Ausländer auf der Grundlage von § 54 Absatz 5, 5a, 6 und 7 AufenthG und § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 bis 11 AufenthG seit Geltung der Regelungen eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, und wie viele hiervon rechtskräftig wurden?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. In wie vielen Fällen hat die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im vergangenen Jahr eine Überwachungsanordnung nach § 54a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Überwachungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Wie schon in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2279 vom 5. August 2014 wird zunächst auf die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/13782 vom 6. Juni 2013 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der Frage verwiesen.

Eine Gesamtstatistik zu Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG wird auf Bundesebene nicht geführt. Die der AG Status vorliegenden Daten zu dort behandelten Fällen, bei denen Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG angeordnet wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Überwachungsmaßnahmen insgesamt	20
davon nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
ägyptisch	1
algerisch	2
irakisch	3
jordanisch	2
syrisch	1
tunesisch	3
türkisch	4
ungeklärt	4

12. In wie vielen Fällen hat die AG Status im vergangenen Jahr eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/13782 vom 6. Juni 2013 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der Frage verwiesen.

Eine Gesamtstatistik zu Maßnahmen nach § 58a AufenthG wird auf Bundesebene nicht geführt. Aus dem Jahr 2014 ist der Bundesregierung keine Anordnung nach § 58a AufenthG bekannt.

13. In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vergangenen Jahr auf Empfehlung der AG Status ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gegen eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung eingeleitet (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit der Betroffenen und Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln)?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/13782 vom 6. Juni 2013 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der Frage verwiesen.

Der AG Status liegen folgende Daten zu den dort behandelten Widerrufs- und Rücknahmeverfahren vor:

Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren insgesamt	42
bereits rechts- bzw. bestandskräftig abgeschlossene Verfahren	39
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
afghanisch	2
ägyptisch	1
algerisch	12
irakisch	10
jordanisch	4
libysch	3
syrisch	1
tunesisch	1
türkisch	3
ungeklärt	2
noch rechtsanhängige Verfahren	1
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
tunesisch	1
Einleitung Widerrufsverfahren in Prüfung	2
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
marokkanisch	1
russisch	1

14. Wie weit sind Bemühungen von Bund und Ländern mittlerweile gediehen, für die knapp eine halbe Million als unbefristet erlassenen Einreiseverbote ein „Bereinungsverfahren“ (s. Bundestagsdrucksache 18/249, Frage 10) durchzuführen?

Bundesweit wurde ein Bereinigungsverfahren durchgeführt, wodurch alle Einreiseverbote, die älter als fünf Jahre alt sind (d. h. in der Regel unbefristet verhängte Einreiseverbote), von Amts wegen befristet wurden (Stichtag 30. Mai 2014), mit der Folge, dass diese Einreiseverbote in der weit überwiegenden Zahl der Fälle aufgrund Zeitablaufs keine Geltung mehr beanspruchen. Insgesamt konnten 521 628 Sachverhalte nachträglich befristet werden. Ausgenommen wurden nur sog. historische Einreise- und Aufenthaltsverbote, bei denen von dem betroffenen Ausländer nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden nach wie vor eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 11 Absatz 1 Satz 7 AufenthG).

Da sich das Bereinigungsverfahren bislang nur auf die Fälle erstreckt hat, bei denen das Einreiseverbot am 30. Mai 2014 älter als fünf Jahre war, konnte noch keine vollständige Bereinigung aller Sachverhalte bzw. Altfälle erreicht werden. Fälle, in denen das Einreiseverbot erst nach dem Stichtag die Fünfjahresgrenze überschritten hat bzw. überschreitet, waren dadurch noch nicht erfasst. In den kommenden Monaten ist geplant, in einem nächsten Schritt all die Fälle in einen zweiten Bereinigungsverfahren einzubeziehen, bei denen ein unbefristetes Einreiseverbot noch besteht, da sie wegen des Nichterreichens der Fünfjahresgrenze nicht Gegenstand des ersten Bereinigungsverfahrens waren.

15. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, die aktuell noch in § 54 Absatz 4, 5, 5a, 6 und 7 sowie in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 bis 11 AufenthG enthaltenen Ausweisungsgründe als Tatbestände eines „besonders schwerwiegenden“ oder „schwerwiegenden“ „öffentlichen Ausweisungsinteresses“ so auszugestalten, dass sie bei Ausweisungsentscheidungen künftig stärker ins Gewicht fallen könnten als bislang?

Durch die typisierende Beschreibung schwerwiegender und besonders schwerwiegender Ausweisungsinteressen sollen die Ausweisungsinteressen gesetzlich konkretisiert und gewichtet werden. Ob die unter die jeweiligen Tatbestände zu subsumierenden Verhaltensweisen häufig vorkommen, ist dabei nicht entscheidend. Ob die Einordnung bestimmter Verhaltensweisen als schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dazu führt, dass diese Verhaltensweisen künftig stärker ins Gewicht fallen als bislang, bleibt abzuwarten. Auch die bisherige Stufensystematik enthielt eine gesetzliche Gewichtung, die in die Abwägung im Einzelfall einzubeziehen war.

16. Wie wird im Rahmen des neuen Ausweisungsrechts sichergestellt, dass die vom Europäischen Gerichtshof verlangte Prognose über die zukünftige Verübung von Straftaten in die Abwägung der Ausländerbehörde einfließt?

Soweit der Europäische Gerichtshof (EuGH) für bestimmte Gruppen von Ausländern entschieden hat, dass diese nur aus spezialpräventiven Gründen ausgewiesen werden dürfen, wird dem durch § 53 Absatz 3 AufenthG-E Rechnung getragen, der bestimmt, dass die dort bezeichneten Gruppen von Ausländern nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen (Spezialprävention) gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesell-

schaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

17. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die Neuregelung des Ausweisungsrechts zum Anlass zu nehmen, Ausweisungen auf Fälle einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begrenzen, statt nun erneut eine Regelung zu schaffen, die nach Auffassung der Fragesteller in ihren praktischen Folgen weder für die Rechtsanwender noch die Betroffenen kalkulierbar und vorhersehbar sind, also die bestehende Unsicherheit in diesem Regelungsbereich aufrechterhalten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Ausweisung nach wie vor grundsätzlich auch zum Zwecke der Generalprävention sinnvoll und erforderlich ist. Durch die vorgesehene umfassende Abwägung der Interessen an einer Ausweisung mit den Interessen des Ausländers am weiteren Verbleib im Bundesgebiet unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wird sichergestellt, dass die Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Soweit darüber hinaus bei bestimmten Gruppen von Ausländern nach der Rechtsprechung des EuGH die Ausweisung nur bei einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig ist, wird dem durch § 53 Absatz 3 AufenthG-E Rechnung getragen (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 16).

